

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2021 - 2026	Beschluss-Nr: 0042/2021/1.2/1	Status öffentlich						
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Antrag auf Änderung der Hauptsatzung; Antrag der CDU-Fraktion vom 20.10.2021								
<u>Beratungsfolge:</u> <table><tr><td>29.11.2021</td><td>Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss</td><td>öffentlich</td></tr><tr><td>30.11.2021</td><td>Verwaltungsausschuss</td><td>nicht öffentlich</td></tr></table>			29.11.2021	Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss	öffentlich	30.11.2021	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich
29.11.2021	Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss	öffentlich						
30.11.2021	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich						
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Reemts, 1.2		<u>Organisationseinheit:</u> Organisation und IT						

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Antrag der CDU-Fraktion vom 20.10.2021 wird aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit abgelehnt.

Sach- und Rechtslage:

Mit Antrag vom 20.10.2021 beantragt die CDU-Fraktion, dass die Hauptsatzung dahingehend geändert werde, dass derjenige Ordnungswidrig handelt, wer einen ordnungs- und fristgemäß eingegangenen Antrag eines Mitglieds der Vertretung nicht wortgleich auf die Tagesordnung des jeweils nächsten zuständigen Ausschusses setzt.

Als Rechtsgrundlage wird seitens der CDU-Fraktion der § 10 Abs. 5 NKomVG als Ermächtigungsgrundlage für diese Änderung herangezogen.

Hierzu ist seitens der Verwaltung folgendes festzustellen:

Gem. § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) können die Kommunen ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln. Hierzu gehört allerdings nicht die Hauptsatzung, da diese gem. § 12 NKomVG verpflichtend zu erlassen ist.

§ 10 Abs. 5 NKomVG räumt die Möglichkeit ein, Satzungen mit einem bestimmten Tatbestand zu hinterlegen, sodass diese im Rahmen einer Prüfung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden darf.

Gem. Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz gilt aber auch bei Ordnungswidrigkeiten der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Weiterhin ist in § 3 Ordnungswidrigkeitengesetz geregelt, dass eine Handlung nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

In der Rechtsnorm muss also der Hinweis gegeben werden, dass der Tatbestand mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Beispiel Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
§ 49 Ordnungswidrigkeiten:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über:....verstößt.“

Der von der CDU-Fraktion begehrte Tatbestand zur Ordnungswidrigkeit bezieht sich auf das Antragsrecht nach § 56 NKomVG. Hiernach hat jedes Mitglied der Vertretung (Ratsmitglied) das Recht, in der Vertretung und in den Ausschüssen denen es angehört, Anträge zu stellen. Nach ständiger Kommentierung umfasst das Antragsrecht auch das Recht vom Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister/in) die Aufnahme des eigenen Antrages in die Tagesordnung zu verlangen.

Der Hauptverwaltungsbeamter sollte daher schon Anträge von Mitgliedern der Vertretung auf die Tagesordnung setzen. Allerdings sagt der § 56 NKomVG –und auch an anderer Stelle – nicht, dass ein Verstoß hiergegen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt.

Im Gegensatz dazu kann ein Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit durchaus aus Ordnungswidrigkeit geahndet werden, da die Ordnungswidrigkeit in § 40 Abs. 2 NKomVG gesetzlich bestimmt ist.

Im Ergebnis ist der Antrag der CDU-Fraktion abzulehnen, da er rechtlich nicht zulässig ist.